

biens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Brian Urquhart, den ehemaligen Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Jamsheed Marker, den ehemaligen Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Osttimor, und Herrn Nabil Elaraby, Richter beim Internationalen Gerichtshof, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 13. Mai 2003 beschloss der Rat ferner, die Vertreterin Armeniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁴:

"Der Sicherheitsrat, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, bekräftigt seine Entschlossenheit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens oder andere Friedensbrüche zu verhüten und zu beseitigen, und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

Der Rat erkennt an, dass die Vereinten Nationen und ihre Organe eine wichtige Rolle dabei spielen können, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, wenn es zu Konflikten kommt, diese einzudämmen und zu lösen. In dieser Hinsicht erinnert der Rat an die Erfolge der Vereinten Nationen auf diesen Gebieten.

Der Rat erinnert daran, dass die Charta, insbesondere Kapitel VI, die Mittel und einen Rahmen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten festlegt.

Der Rat unterstreicht, dass es gilt, die Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzusetzen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die in den Bestimmungen der Charta, insbesondere in den Artikeln 33 bis 38 (Kapitel VI), verankerten Verfahren und Mittel betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer einzusetzen.

Der Rat beschließt, diesen Punkt weiter zu verfolgen."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE³³⁵

Beschlüsse

Am 13. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁶:

³³⁴ S/PRST/2003/5.

³³⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³³⁶ S/2003/543.